

Die „Weltanschauung“
 enthält die neuesten Nachrichten
 Sonntag und ist in allen
 Buchhandlungen, sowie in den
 durch die Post und
 durch Kollektoren zu beziehen.
 Preis vierteljährlich 2 Mk. 50,
 pro Woche 20 Pf.
 Postzeitungsliste Nr. 7568.

Volkswacht

für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete.

Organ für die werkhätige Bevölkerung.

Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“.

Belegexemplare
 werden für die christliche
 Weltanschauung über den Herrn
 10 Pfennige, für Social- und
 Reformanschauungen
 20 Pfennige.
 Inserate für die nächste Nummer
 müssen bis Mittwoch 12 Uhr in der
 Expedition abgegeben werden.

Nr. 169.

Freitag, den 23. Juli 1897.

8. Jahrgang.

Wie man uns bekämpft.

Unter den Polizei- und Gerichtsbehörden, welche sich neuerlich durch besonders scharfe Verfolgung angeblicher Verfehlungen der Socialdemokraten gegen die bestehenden Gesetze auszeichnen, nehmen die von Biegnitz bekanntlich nicht die letzte Stelle ein. Noch vor Kurzem konnten wir über das Vorgehen der Biegnitzer Polizeibehörde berichten, die jedem Wirtbe, der es wagte, Arbeitervereinigungen gewerkschaftlicher oder politischer Art sein Local zur Verfügung zu stellen, die Polizeikunde auf 10 Uhr Abends festsetzte. Ebenso bekannt ist das Vorgehen derselben Behörde gegen diejenigen streifenden Maurer, welche am Bahnhof „Posten standen“, um etwa nach Biegnitz gelockte „Arbeitswillige“ über die wahre Sachlage aufzuklären. Diese „Streifposten“ wurden mit Geldstrafen wegen „groben Unfugs“ belegt und die Biegnitzer Gerichte jene eigenartige Auffassung der Polizeibehörde vom groben Unfug bekanntlich bestätigt, wie wir vor einigen Tagen in einem Artikel des Eingehenderen darlegten.

Wir sind heute in der freilich wenig angenehmen Lage, wiederum Einiges von den Leistungen der Biegnitzer Polizei und Gerichte mittheilen zu müssen, das geeignet sein dürfte, das Aufsehen zu vermehren, welches die bisherigen Leistungen dieser Art in weiten Kreisen der Bevölkerung erregt haben. Es handelt sich um die bekannte Flugblattangelegenheit, von welcher wir schon in Nummer 123 der „Volkswacht“ vom 29. Mai d. J. berichteten. Wir wollen die Thatfachen hier zum besseren Verständniß des Nachfolgenden kurz recapitulieren.

Die Genossen des Wahlkreises Biegnitz-Goibberg-Daynau beabsichtigten, am Sonntag, den 23. Mai ein Flugblatt zur Aufklärung über die Ziele der Socialdemokratie zu verbreiten und im Bewußtsein seines guten Rechtes veröffentlichte der Biegnitzer Vertrauensmann eine darauf bezügliche Bekanntmachung in unserem Blatte. Am Sonnabend, den 22. Mai, Abends nach 10 Uhr, beschlagnahmte jedoch der Polizeicommissar Michler in Biegnitz die zur Verbreitung dortselbst bestimmten 5000 Exemplare des Flugblattes, die in noch uneröffneten Postpaketen im Gewahrsam des Wirtshausbesitzers „zu den drei Bergen“ sich befanden. Entgegen den klaren gesetzlichen Bestimmungen wurde bei der Beschlagnahme mit keinem Worte angegeben, um welche Straftaten es sich handelte, resp. welche Stellen des Flugblattes die Beschlagnahme überhaupt veranlaßt hatten. Aber das war noch das Geringste.

Der Eigentümer der beschlagnahmten Flugblätter, Genosse Mohring in Biegnitz, ging am darauffolgenden Montag zur Polizei, um zu erfahren, wie man zu der Beschlagnahme gekommen sei und hier wurde ihm, wie wir schon am 29. Mai berichteten, von dem Herrn Polizeicommissar Michler mitgetheilt, die Biegnitzer Polizei sei vor Breslau aus denachrichtigt worden von der geplanten Verbreitung und sei daraufhin zur Beschlagnahme der Flugblätter geschritten, um festzustellen, ob etwas Strafbares in denselben enthalten sei. Wir bezeichneten i. J. dies Vorgehen, gewiß überaus milde, als den Gipfelpunkt polizeilicher Fürsorge für die Sicherheit des Staates, obwohl eine ganz andere Bezeichnung am Platze gewesen wäre. Wir fragten damals, auf welche gesetzliche Vorschriften hin sich diese einschneidende Maßregel der Beschlagnahme denn rechtfertigen lasse und forderten energisch, die Polizei möge wenigstens

nachträglich, entsprechend den Bestimmungen des Reichspressgesetzes, angeben, auf welche Paragraphen des Gesetzes sich diese Beschlagnahme stütze, da wir doch in einem Rechtsstaate leben, der von allen seinen Angehörigen und in allererster Linie von den zur Ausführung der Gesetze berufenen Polizeibehörden die strengste Beobachtung der Gesetze dieses Rechtsstaates fordere.

Jene Aufforderung hatte keinen Erfolg und wochenlang blieb der Eigentümer der Flugblätter ohne jede Nachricht über das fernere Schicksal seiner Druckschriften, obwohl das Reichspressgesetz ausdrücklich sagt, daß die Polizei „ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden“ den Act an die Staatsanwaltschaft abireten muß, daß diese dann entweder die Beschlagnahme sofort wieder aufheben oder ebenfalls binnen zwölf Stunden die gerichtliche Bestätigung zu beantragen hat und daß drittens das Gericht seine Entscheidung binnen weiteren vierundzwanzig Stunden erlassen muß. Am 13. Juni — also volle drei Wochen nach der polizeilichen Beschlagnahme — wandte sich dann der Eigentümer der beschlagnahmten Flugblätter an das Amtsgericht Biegnitz mit dem Ersuchen, ihm nun doch endlich Ausschluß über den Verbleib der Flugblätter zu geben und eventuell die Freigabe derselben veranlassen zu wollen. Darauf erfolgte umgehend der Bescheid, daß auf Antrag des Staatsanwalts zu Biegnitz die Beschlagnahme des Flugblattes i. J. (ein Datum war nicht angegeben) vom Amtsgericht bestätigt worden sei und zwar auf Grund des — § 10 des alten preussischen Pressgesetzes und des § 94 der Reichsstrafproceßordnung! Latonisch hieß es dann am Schluß des Bescheides: „Den Beschlagnahmebeschluß Ihnen zuzustellen, erschien nicht geboten!“

Daß sich beim Empfange dieses Schreibens ebenso sehr Gefühle der Verwunderung, wie des Zornes beim Eigentümer der beschlagnahmten Flugblätter geltend machten, ist wohl erklärlich. Wie konnte das Amtsgericht es für nicht geboten erachten, dem unbestrittenen Eigentümer von der Bestätigung der Beschlagnahme Kenntniß zu geben? Macht die Strafproceßordnung dies nicht dem Richter ausdrücklich zur Pflicht? Wie konnte von dem Rechtsmittel der Beschwerde, das dem Eigentümer gegen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme zusteht, denn Gebrauch gemacht werden, wenn der Beschlagnahmebeschluß dem Betreffenden gar nicht bekannt gemacht wurde? Nahm der Richter durch diese absichtliche Unterlassung der Zustellung dem Eigentümer der Flugblätter nicht geradezu die Möglichkeit, von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht der Beschwerde an das Landgericht Gebrauch zu machen?

Neben diesen Fragen handelte es sich aber um die weitere Frage, mit welchem Rechte der Richter dazu komme, entgegen den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse, vermittelst eines Ueberrestes des alten preussischen Pressgesetzes, die Beschlagnahme einer Druckschrift zu bestätigen und damit die Bestimmungen eben jenes Reichsgesetzes einfach außer Kraft zu setzen. Der § 10 des preussischen Pressgesetzes lautet:

„Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffent-

lichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anhängen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.“

Was eine Anwendung dieses Paragraphen — seine Rechtsgiltigkeit vorausgesetzt — hier möglich? Genosse Mohring, der nunmehr endlich in der Lage war, Beschwerde zu erheben, bestritt in dieser Beschwerde mit Recht die Anwendbarkeit. Das Reichsgesetz über die Presse hat, so wurde dem Sinne nach ausgeführt, das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften zu erlassen über das öffentliche Anhängen, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, allerdings nicht berührt, aber in die Kategorie der Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe ist doch das vierseitige, sehr umfangreiche Flugblatt nicht einzureihen. Dann aber war eine Vertheilung der beschlagnahmten Druckschrift auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten weder beabsichtigt, noch ist eine solche erfolgt. Die Absicht der nach § 10 des preussischen Pressgesetzes strafbaren öffentlichen Verbreitung ist in keiner Weise erwiesen, ganz abgesehen davon, daß solche Absicht doch auch garnicht unter Strafe gestellt ist. Die öffentliche Verbreitung selbst ist aber doch gerade durch die vorgängige Beschlagnahme der Druckschrift unmöglich gemacht worden. Obwohl die behauptete Uebertretung also garnicht begangen ist, beschlagnahmt die Polizei die Druckschriften und begründet die Beschlagnahme mit der behaupteten, durch die Beschlagnahme selbst unmöglich gemachten Verletzung des § 10 des preussischen Pressgesetzes. Wie konnte eine solche Widersinnigkeit die richterliche Bestätigung finden?

Weiter wies die Beschwerde nach, daß eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung nach reichsgesetzlicher Bestimmung nur unter ganz scharf begrenzten Gründen statthaben dürfe, von welchen im vorliegenden Falle nicht ein einziger als zureichend erachtet sei. Der Polizei sei es keineswegs gestattet, die Beschlagnahme von Druckschriften lediglich aus dem Grunde vorzunehmen, weil die Polizei vermuthet, es könne die Absicht bestehen, solche Druckschriften ohne polizeiliche Erlaubniß öffentlich zu verbreiten. Ein solches, den Gesetzen direct widersprechendes Verfahren der Polizei hätte unter keinen Umständen die Billigung des Richters finden dürfen. Ganz entchieden bestritt die Beschwerde die Beschlagnahme aber auch die Anwendbarkeit des § 94 der Strafproceßordnung, der bekanntlich besagt, daß Gegenstände, welche als Beweismittel für die Unterjuchung von Bedeutung sein können, in Verwahrung zu nehmen sind. Daß jene 5000 beschlagnahmten Flugblätter vertheilt werden sollten, wird von keiner Seite bestritten, eventuell aber würde zur Feststellung dieser Thatfache die Zurückbehaltung eines Exemplars vollkommen genügt haben. Daß sie aber vertheilt worden sind und gar noch entgegen den Bestimmungen des § 10 des preussischen Pressgesetzes, dafür können doch die beschlagnahmten Flugblätter nicht als Beweismittel dienen, da die Thatfache, daß sie sich in den Händen der Polizei befinden, das grade Gegenteil beweist. Da nun weiter nicht wohl angenommen werden kann, daß sie als Beweismittel für das Nichtvorhandensein einer nach § 10 genannten Gesetzes straf-

Helene.

Roman in drei Büchern von Minna Kautsky.

112] Nach: ut verborum.

Er sprang empor und schüttelte sich, und als hätte er, wie Antäus, aus der Erde neue Kräfte gezogen, sah er frisch und entschlossen aus.

Er mußte in der Nähe von Dlingen sich befinden, er war also sehr weit gegangen.

Er langte nach der Uhr. In der That, er war fast drei Stunden gelaufen. Wenn aber Dlingen so nahe war, mußte Schloß Wyden noch näher sein.

„Das will ich mir ansehen“, dachte er. Dann wollte er das Viertelstündchen bis Dlingen wandern und von dort bei guter Zeit mit der Bahn nach Winterthur zurückfahren. Es schien das Vernünftigste. Und wieder streckte und reckte er seine schlaffe, feine und doch muskulöse Gestalt, zog seinen Rock an, setzte den runden Stuhl auf das blonde Haar und ging weiter.

Eine Rauchfäule, die über hochstehende, den Horizont betrenzende Bäume emporstieg, machte ihn müde. Er trachtete aus dem Hohlweg herauszukommen, wo ihm die Aussicht versipert blieb, und alsbald hatte er ein Schloß mit Erker und Thürmchen vor sich, von dem nur eine tiefe und breite Schlucht ihn trennte.

War das Schloß Wyden? Und wenn es so war, wer weisste zur Stunde darin?

Es schien ihm nicht unwichtig, dies zu erfahren.

Er ging hin und her, ohne den Zugang zu finden.

Endlich hatte er den Durchlaß bei dem Bahndamm entdeckt und hindurchschreitend befand er sich auf dem weiten Platz vor dem Schloße, von dem nur das Thürmchen über die umgebenden Bäume hinwegschaute.

Er ging näher, als er aber das Bauernhaus bemerkte, und auf der anderen Seite die offene Scheune und zwei Mägde, die große Bündel Stroh oder Getreide in dieselbe schlepten, machte er Halt.

Er mußte sich wohl getäuscht haben. Er suchte ein einsam liegendes, ruinenhaftes Gebäude, und das hier sah so freundlich und bewohnt aus. Es schien ein großes ländliches Anwesen zu sein, in dem Alles in bestem Gange war.

Unbemerkt wollte er sich wieder davon schleichen, aber nachdem er einige Schritte gethan, blieb er stehen, und sah noch einmal sich um.

Das Lachen der beiden Mägde hatte sein Ohr getroffen, es lag wirkliche Fröhlichkeit darin.

Sie waren lachend und plaudernd aus der Scheune zurückgekommen und wieder hatte Jede nach einem Bündel gegriffen.

Die Eine hatte es rasch mit beiden Armen gefaßt und auf den Kopf gelegt, und ermunterte die Andere, ein Gleiches zu thun. Sie selbst aber stemmte die Arme in die Seiten und trug es auf dem Kopf balancirend hinein.

Die Andere hatte indeß ihr Tuch vom Hals genommen; sie stand im Lichtkreis der Sonne, von ihren goldenen Strahlen umwohen, und wie sie jetzt die runden Arme hob, um das schützende Tuch sich über den Kopf zu binden, war ihre Gestalt reizend und von ungewöhnlicher Anmuth.

„Ist es denn möglich!“ rief er sich zu, „ist es denn möglich!“

Ihm lächelte das Herz, eine mächtige, nie gekannte Freude, ein Entzücken durchbrauste ihn, das ihm fast die Besinnung raubte.

Er ging nicht, er floh ihr entgegen.

Sie sah ihn kommen, das Bündel enthiel ihrer Hand.

„Ist es denn möglich!“ rief er und wiederholte es noch einmal, als er jetzt vor ihr stand, und ihr beide Hände ent-

gegenstreckte: „Ist es denn möglich!“ Er brachte nichts Anderes heraus.

Sie war vor Ueberraschung ganz roth geworden und die Arme sanken ihr nieder, aber sie hatte sich rasch gefaßt.

„Wie kommen Sie daher?“ fragte sie und sah ihm in die strahlenden Augen.

Er lachte.

„Ei, die Frage möchte ich an Sie stellen — Ihr Hiersein erscheint mir viel wunderbarer — das grenzt ja an Hexerei.“

„Und es ist auch ein richtiger Herrenmeister, der mich hierher gezaubert hat“, sagte sie mit einem schelmischen Lächeln, „unser gemeinsamer Onkel.“

„Der, ah der — er ist doch wirklich ein genialer Kerl“, rief Konrad mit ausbrechendem Entzücken, dann verstummte er plötzlich.

Aus der Scheune ließ sich eine helle, etwas ungeduldige Stimme vernehmen.

„Wer ist das?“ fragte Konrad leise.

„Die Bäuerin von hier, sie kommt heraus.“

„Sie braucht mich nicht zu sehen.“

Mit einem Sprung war er hinter der Thür, eben noch rechtzeitig, um von der Heraustrretenden nicht gesehen zu werden.

Das junge Weib lachte spöttlich, als sie Helene so unbeholfen und schier verlegen neben dem Strohbüdel stehen sah, das noch immer am Boden lag.

„Se hätt' wohl Angst vor dem Jüg? Will's nüd ufe? Länd's nur, i bring's scho fertig, 's ischt ja nüd bern-erth!“ Ihre Zaubern hatte sie das Bündel aufgenommen und trug es hinein.

Konrad trat wieder hervor.

(Fortsetzung folgt.)

baren Uebertretung beschlagnahm wurden, ergibt sich aus vor-

Das die Beschwerde sich auch eingehend mit der nach Ansicht des Vorderrichters nicht gebotenen Zustellung des

Politische Rundschau.

Der vorletzte Act der Tragikomödie.

Das Herrenhaus hat gestern die nach der Verfassung gebotene zweite Abstimmung über die Novelle zum Vere-

Nunmehr kam man zur Abstimmung über das Vereinsgesetz; eine nochmalige Diskussion ist in solchem Falle ge-

Von den Vertretern der meisten Städte stimmten gegen das Gesetz die Überbürgermeister Secker-Rath, Dertel-Siegung, Dr. Schmidt-Grunz, Schuchow-S-

Die Vorlage geht nunmehr nochmals an das Abgeordnetenhaus zurück, wobei sich am Sonnabend

— In letzter Stunde nahm die „Köln. Ztg.“

sei. Die Regierung sei doch auch nicht ganz zufrieden mit dem Gesetz, sie hätte es eigentlich anders haben wollen und

„Agitatorische Einflüsse“, wie die Rundgebungen der rheinischen und westfälischen Industriellen für die Herren-

— Es fällt ihnen wieder Einer um! Der nationalliberale Abgeordnete Paasche wird nach der „Voss-

— Noch ein unglücklicher Nationalliberaler. Als unglücklicher Canonikus wird in Köln der Landtagsabgeordnete

— Die Sozialisten. In dem Reichstag, den die Arbeiterpartei

— Die Arbeiterpartei. Die Arbeiterpartei hat bei der ersten Abstimmung

— Der Reichstag. Der Reichstag hat gestern die zweite Abstimmung

— Eine Disziplinarmassnahme ist auf Veranlassung der Regierung

mitanwesende katholische Geistliche war bei dieser Gelegenheit

Chrfurchtsbezeugungen erzwingt man nicht, das Aussehen der Monarchie wird dadurch sicherlich nicht gefestigt.

— Die Nothwendigkeit einer Nachwahl in Fürth-Erlangen wird von der freisinnigen Presse

Vielleicht prüft doch noch die Geschäftsordnungs-Commission des Reichstages

— Der neue Regent von Lippe, Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld, gehört dem Heere nicht an und wird

Türkei.

Endlich soll sich die Pforte den Anforderungen der Großmächte bezüglich der Friedensbedingungen gefügt haben.

Konstantinopel, 22. Juli. Die Pforte hat heute die von den Botschaftern

Asien.

Der Aufstand auf den Philippinen sei niedergeschlagen, so verkündete schon vor geraumer Zeit die

Arbeiterbewegung.

Vom Handschuhmacherstreik in Brandenburg a. d. H. Die Zahl der ausständigen Handschuh-

Ueber den Bielefelder Zimmererstreik ist vor dem dortigen Gewerbegericht

In Weimar sind bei der Firma Meiser 25 Tabakarbeiter

Der Streik der Stadtdrechsler in Wien ist nach sechswochenlanger Dauer

Ueber den Budapester Ziegeleiarbeiterstreik wird mitgeteilt,

Der Ausstand der belgischen Bergleute rückt nicht vom Fleck.

Zur Achtstundebewegung der englischen Maschinenbauer.

Bis zu Montag Abend waren nach den eingelaufenen Berichten aus dem ganzen Lande 18,000 Mit-

